

Statuten

von SOS-Kinderdorf International

Allgemeine Angaben

Verabschiedet durch	die Generalversammlung
Genehmigt am	28. Juni 2025
Version	V12A
Verbindlich für	alle Mitglieder, einschließlich der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und der Personen, die bei den ordentlichen Mitgliedern oder in deren Auftrag arbeiten; und SOS-Kinderdorf International, einschließlich der Mitglieder seiner Organe, seiner Angestellten und aller anderen Personen, die für SOS-Kinderdorf International oder in seinem Auftrag arbeiten
Verantwortlich für das Dokument	General Counsel's Office
Änderungshistorie	Diese Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Statuten.

Bei Fragen zu diesen Statuten wenden Sie sich bitte an: General Counsel's Office (gco@sos-kd.org)

Präambel

SOS-Kinderdorf International ist als unabhängige, nichtstaatliche soziale Entwicklungsorganisation für Kinder aktiv. Wir achten unterschiedliche Religionen und Kulturen und wir wirken in Ländern und Gemeinden, in denen unser Einsatz einen Beitrag zur Entwicklung leisten kann. Wir arbeiten im Sinne der UN-Guidelines zur Fremdunterbringung von Kindern und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und setzen uns auf der ganzen Welt für diese Rechte ein.

Unsere Programmprinzipien

Wir schützen die Rechte von Kindern, die ohne elterliche Betreuung aufwachsen oder Gefahr laufen, nicht länger von ihren Eltern betreut zu werden. Wir glauben, dass die Entwicklung eines Kindes im Sinne einer vollen Entfaltung seiner Potenziale am besten in einem familiären Umfeld geschieht, innerhalb dessen jedes Kind von einem fürsorglichen Elternteil (oder einer anderen elterlichen Betreuungsperson) begleitet und unterstützt wird. Das Kindeswohl ist die Grundlage all unserer Entscheidungen und Handlungen und wir geben ihm Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Dazu entwickeln wir bedarfsgerechte Antworten auf die Situation jedes Kindes und binden es in alle Entscheidungen sein Leben betreffend ein. Wir unterstützen die Familie, die Gemeinde und den Staat dabei ihre Fähigkeiten, Kindern und Familien zu helfen, zu stärken. Wir setzen uns dafür ein, die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kinder und Familien unserer Zielgruppe zu verbessern, indem wir dort, wo die Entwicklung der Kinder gehemmt und deren Rechte untergraben werden, auf eine Verbesserung bestehender Richtlinien und Praktiken hinarbeiten.

Das erste SOS-Kinderdorf wurde von Hermann Gmeiner 1949 in Imst/Österreich gegründet. Es dient weltweit als Vorbild für die Umsetzung der SOS-Kinderdorf-Idee Hermann Gmeiners, die sich zu verschiedenen Programmen und Ansätzen weiterentwickelt hat, um die ganzheitliche Entwicklung von benachteiligten Kindern in einem fürsorglichen familiären Umfeld zu gewährleisten. Die vier Prinzipien von Hermann Gmeiners SOS-Kinderdorf-Idee sind: die Mutter (Jedes Kind hat einen liebenden Elternteil), Geschwister (Familiäre Bindungen entstehen), das Haus (Jede Familie schafft ihr eigenes Zuhause) und das Dorf (Die SOS-Kinderdorf-Familie ist Teil der Gemeinschaft).

Unsere Vision lautet: ‚Jedes Kind wächst in einer Familie auf – geliebt, geachtet und behütet‘. Um diese Vision Realität werden zu lassen, verpflichten wir uns als Mitglieder von SOS-Kinderdorf International zu Folgendem:

Prinzipien der Zusammenarbeit

Wir, SOS-Kinderdorf International, sind ein Verein („Verein“) von autonomen, interdependenten Mitglieds-Organisationen und unterstützen uns gegenseitig im Geiste der Solidarität. Die Gesamtheit des Vereins und seiner Mitglieder wird in weiterer Folge als die Föderation („Föderation“) bezeichnet.

Wir Mitglieds-Organisationen schätzen die Autonomie innerhalb des eigenen Landes ebenso wie die Mitgliedschaft in der weltweiten Föderation und streben ein Gleichgewicht zwischen beiden an.

Wir verpflichten uns, den Interessen der Kinder und Familien sowie der Föderation den Vorrang gegenüber Einzelinteressen zu geben.

Wir teilen Ressourcen und suchen nach wirksamen Möglichkeiten, uns gegenseitig zu unterstützen, sodass wir durch unsere Arbeit die Vision, den Auftrag, die Werte und die Ziele des Vereins und der Föderation verwirklichen können.

Wir erkennen an, dass die Handlungen und Ergebnisse der Arbeit jedes Einzelnen von uns auch Auswirkungen auf alle anderen Mitglieds-Organisationen haben. Daher verpflichten wir uns dazu, diese Prinzipien der Zusammenarbeit und die gemeinsam vereinbarten verbindlichen Standards einzuhalten.

Wir vermehren und entwickeln unsere Programme kontinuierlich weiter, um die größtmögliche Wirkung zu erzielen, und stellen deren Existenzfähigkeit sicher, indem wir eine respektvolle Partnerschaft zwischen den Mitglieds-Organisationen fördern.

Wir initiieren und betreiben so viele Programme, wie wir erhalten können, und statten diese mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen aus.

Durch die kontinuierliche Nachverfolgung von Programmqualität und –wirkung gewährleisten wir, dass unsere Programme langfristig relevant bleiben.

Um deren Finanzierbarkeit zu sichern, fördern wir eine enge Verbindung zwischen Spendern und Programmen einschließlich der direkten Kommunikation zwischen den Mitgliedern.

Wir sind gemeinsam dafür verantwortlich, unsere weltweite Marke zu fördern, zu stärken und zu schützen.

Unsere Marke ist unser wichtigstes Kapital und wir müssen uns gemeinsam dafür einsetzen, ihren Wert zu erhalten. Dies bezieht sich unter anderem auf die Art und Weise, wie wir unsere Vision, unseren Auftrag und unsere Werte leben und wie wir uns für die Rechte der Kinder entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention einsetzen. Es bezieht sich auch auf unser uneingeschränktes Engagement für Kinderschutz, Integrität und die Gleichstellung der Geschlechter.

Wir stimmen darin überein, dass alle Mitglieder unserer Föderation die gleichen Rechte und Pflichten haben. Demokratische Entscheidungsfindung, Diversität in allen Bereichen, Transparenz und gegenseitiger Respekt sind die wesentlichen Grundwerte, denen wir uns verpflichtet fühlen.



Artikel 1

Name und eingetragener Sitz

1.1 SOS-KINDERDORF INTERNATIONAL, im folgenden Verein genannt, ist unter diesem Namen als Verein im Vereinsregister der Landespolizeidirektion Wien, Österreich registriert. Der Verein ist der Dachverband der nationalen SOS-Kinderdorf Vereine, dessen Tätigkeitsbereich sich auf die ganze Welt erstreckt.

Der offizielle Name des Vereins lautet in Deutsch: SOS-Kinderdorf International. In den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch kommen folgende Übersetzungen des deutschen Vereinsnamens zur Anwendung:

Englisch: SOS Children's Villages International,
Französisch: SOS Villages d'Enfants International,
Spanisch: Aldeas Infantiles SOS Internacional.

1.2 Sitz des Vereins ist Wien.

Artikel 2

Vereinszweck

Der Verein ist eine private, nicht-politische und konfessionell ungebundene Organisation zur qualifizierten Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die ohne elterliche Betreuung aufwachsen oder Gefahr laufen, nicht länger von ihren Eltern betreut zu werden, in pädagogischen Programmen sowie zur Unterstützung von gefährdeten Familien und zur Unterstützung Hilfsbedürftiger in Katastrophen- und Kriegssituationen, entsprechend der SOS-Kinderdorf-Idee Hermann Gmeiners, wie diese in der Präambel festgelegt ist.

Der Verein koordiniert, unterstützt und kontrolliert die angeschlossenen Mitglieder und betreibt SOS-Kinderdorf-Programme in eigenem Namen, wenn nötig.

Der Verein handelt gemeinnützig bzw. mildtätig gemäß §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet. Er arbeitet ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit bzw. für die Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Sämtliche finanziellen Mittel des Vereins, wie auch alle finanziellen Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.



Verwirklichung des Vereinszwecks

3.1 Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch:

3.1.1 Selbst und mit der/durch die Unterstützung der anderen Mitglieds-Organisationen: die Errichtung und den Betrieb von SOS-Kinderdörfern, die Kindern ein Zuhause, eine/n Mutter/Elternteil, Geschwister und das Umfeld einer Dorfgemeinschaft bieten.

Die Arbeit des SOS-Kinderdorfes wird kontinuierlich in den SOS-Jugendprogrammen weitergeführt.

3.1.2 Selbst und mit der/durch die Unterstützung der anderen Mitglieds-Organisationen die Errichtung und den Betrieb von:

3.1.2.1 SOS-Sozialzentren, SOS-Familienstärkungsprogrammen, SOS-Kindertagesstätten, SOS-Kindergärten, SOS-Mutter-Kind-Zentren, SOS-medizinischen Zentren und SOS-Beratungsstellen;

3.1.2.2 SOS-Hermann-Gmeiner-Schulen und SOS-Berufsbildungszentren, die Kindern, Jugendlichen und Familien in Not qualifizierte Betreuung und Unterstützung bieten;

3.1.3 den Betrieb von SOS-Nothilfeprogrammen in Katastrophen- und Kriegssituationen;

3.1.4 die Förderung und das Eintreten für das SOS-Kinderdorf-Programm sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen in der ganzen Welt, wie diese in der „Konvention über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989 festgelegt sind;

3.1.5 die Förderung des weltweiten Verständnisses und des Wissensaustausches zwischen Menschen verschiedener Nationen und Kulturen zum Thema Kinderbetreuung und Kindesentwicklung, sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;

3.1.6 die Einnahme einer Vorbildfunktion in der langfristigen familiennahen Fremdunterbringung von Kindern, und die Bereitstellung und Verbreitung von Fachwissen über familiennahe Kinder- und Jugendbetreuung;

3.1.7 die Errichtung und den Betrieb eines Generalsekretariats, um die laufenden Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die Beschlüsse der Vereinsgremien umzusetzen und deren Umsetzung zu kontrollieren, den Mitgliedern des Vereins Unterstützung und Dienstleistungen zu bieten und ihre Zusammenarbeit zu erleichtern;

3.1.8 den Zusammenschluss und die Koordination bestehender SOS-Kinderdorf-Vereine, Verbände oder anderer juristischer Personen in aller Welt, welche die SOS-Kinderdorf-Idee als Grundlage ihrer Arbeit haben, in einer Föderation;

3.1.9 die Sicherstellung, dass mögliche Einkünfte aus verschiedenen Quellen, die zur Erreichung der Vereinsziele und dem von allen Mitglieds-Organisationen verfolgten gemeinsamen Vereinszweck nötig sind, weltweit auf einem optimalen Niveau gehalten werden; der Verein unterstützt die Mitglieder bei ihren Mittelbeschaffungsaktivitäten und ergänzt diese in Abstimmung mit den



Mitgliedern durch eigene Mittelbeschaffungsaktivitäten;

- 3.1.10 die Koordinierung und Revision der von Mitglieds-Organisationen für den Bau und Unterhalt von SOS-Kinderdörfern und anderen SOS-Kinderdorf-Programmen gesammelten und aufgewendeten Geldmittel, soweit diese anderen Mitglieds-Organisationen und/oder dem Verein zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;
 - 3.1.11 die Kontrolle der laufenden Geschäftsgebarung der Mitglieds-Organisationen und die Erlassung von verbindlichen Anordnungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten, die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich sind;
 - 3.1.12 die Förderung eines interkulturellen Austauschs über die Situation der Kinder und Jugendlichen durch Betrieb des internationalen Patenprogrammes, sowie die Unterstützung der Gewinnung und Betreuung von SOS-Kinderdorf-Paten in aller Welt;
 - 3.1.13 die Bereitstellung von geeigneten administrativen Mitteln und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, insbesondere durch Ausgliederung von Vereinstätigkeiten zur Verbesserung der Organisation des Vereins, aber auch zur Bewältigung von Aufgaben am Markt, welche von einem gemeinnützigen Verein nicht wahrgenommen werden können. Allenfalls daraus fließende Gewinnausschüttungen werden ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet;
 - 3.1.14 die Abhaltung von Veranstaltungen zum Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpädagogik und der Mittelbeschaffung sowie von anderen Fachkenntnissen, die für die Arbeit des Vereins benötigt werden;
 - 3.1.15 die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit durch die Herausgabe von gedruckten und elektronischen Publikationen sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Verbreitung und Förderung des SOS-Kinderdorf-Programms;
 - 3.1.16 den Schutz und die Förderung der Marke der Föderation.
- 3.2 Der Verein ist befugt, seinen Zweck selbst oder auch durch Dritte zu erfüllen, sofern das Handeln der zur Zweckerfüllung durch den Verein involvierten Dritten dem Verein aufgrund von ausdrücklichen vertraglichen Verpflichtungen oder anderweitig für den Dritten verbindlichen Regeln des Vereins wie eigenes Handeln zugerechnet werden kann (Erfüllungsgehilfe). Der Verein ist befugt, auch Mitglieder in die Erfüllung seines Zwecks gemäß Art. 2 in Österreich und im Ausland einzubeziehen und hierfür mit den Mitgliedern zu kooperieren, soweit das Handeln der ausdrücklich zur Zweckerfüllung einbezogenen Mitglieder dem Verein nach den vorbeschriebenen Grundsätzen als eigenes Handeln zuzurechnen ist. Der Verein ist weiters befugt, selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- Mitgliedsbeiträge, die nur zur Finanzierung der Kernfunktionen eines Federation Secretariat eingehoben werden sollten.



- Schenkungen, Spenden und jede Art von freiwilligen Zuwendungen einschließlich jeder Art von Verfügungen von Todes wegen, wie z.B. Erbschaft oder Vermächtnisse von Geld-, Sach- oder Immobilienvermögen.
- Zuschüsse und Subventionen öffentlicher und privater Stellen.
- Sponsoring, Unternehmenspartnerschaften und Werbeeinnahmen, soweit diese zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich oder erforderlich sind
- Erträge aus wirtschaftlichen Einrichtungen des Vereins, soweit dies mit den abgabenrechtlichen Bestimmungen der §§ 34 ff BAO vereinbar ist, insbesondere durch Kostenerstattungen für die Erbringung von Management Dienstleistungen und die Durchführung von Kooperationen,
- Erträge aus Vermögensverwaltung, insbesondere Zinserträge, Dividenden, auch von Tochterunternehmen, Kapitalerträge und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Sämtliche Gelder des Vereins dürfen ausschließlich dazu verwendet werden, den in den vorliegenden Statuten festgelegten Vereinszweck zu erreichen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

4.1.1 Mitglieder sind juristische Personen, die im Land ihres Tätigwerdens Rechtsfähigkeit besitzen, als gemeinnützige Organisation anerkannt sind und gemäß ihrer Verfassung, ihren Verordnungen bzw. Statuten mit dem alleinigen Ziel gegründet wurden, SOS-Kinderdörfer und andere SOS-Kinderdorf-Programme zu begründen, zu betreiben, zu verwalten, zu finanzieren oder zu unterstützen bzw. andere Aktivitäten zu verfolgen, die den Zielen, die in diesen Statuten festgelegt sind, entsprechen.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1 Eine juristische Person, die Mitglied des Vereins werden will, muss dies schriftlich beim Vorstand beantragen, welcher eine Erstprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vornimmt und das Aufnahmegesuch dann mit den Ergebnissen dieser Prüfung dem Aufsichtsrat vorlegt. Der Aufsichtsrat legt nach entsprechender Prüfung das Beitrittsgesuch samt seiner Empfehlung dem Ausschuss für Mitgliedschafts & Versammlungsangelegenheiten vor. Dieser Ausschuss kann die juristische Person mit Zweidrittelmehrheit als Beitrittskandidat bestätigen, wenn er sich vergewissert hat, dass sie die in Artikel 4.1.1 und 4.2.2 festgelegten Bedingungen erfüllt. Solange die juristische Person den Status eines Beitrittskandidaten hat, hat sie kein Stimmrecht, ist aber



berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen. Nach Ablauf eines Jahres ab Aufnahme als Beitrittskandidat empfiehlt der Ausschuss für Mitgliedschafts & Versammlungsangelegenheiten der Generalversammlung die Aufnahme des Beitrittskandidaten als Mitglied oder die Ablehnung des Beitrittsgesuchs, und die Generalversammlung kann eine Aufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt die Aufnahme als abgelehnt.

4.2.2 Gemeinsam mit dem Beitrittsantrag hat der Beitrittsbewerber

- nachzuweisen, dass er nach dem Recht seines Landes als gemeinnützige Organisation oder ähnliche Organisation, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Einklang mit dem in den Statuten beschriebenen gemeinsamen Zweck verfolgt, anerkannt ist und sich zu verpflichten, diesen Status aufrechtzuerhalten.
- sich zu verpflichten, die Statuten samt deren darin enthaltenen Prinzipien und Zwecken, die auf der Basis dieser Statuten beschlossenen Geschäftsordnungen, Richtlinien, Verhaltensregeln und anderen Grundlagen-Dokumenten der Föderation einzuhalten und
- die auf der Basis der Statuten festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen;
- nachzuweisen, dass seine bisherigen Aktivitäten in Einklang mit den Governance-Standards der Föderation standen und seine Werte, Visionen und Mission jenen der Föderation entsprechen;
- er über ausreichende finanzielle und organisatorische Integrität und Kapazitäten für seine Tätigkeit verfügt und
- nicht von einer Einzelperson oder einem einzelnen Unternehmen, soweit es sich nicht um den Verein selbst oder eines seiner Mitglieder handelt, abhängig ist.

4.2.3 Grundsätzlich soll pro Land zukünftig nur ein Mitglied aufgenommen werden, sofern nicht die Generalversammlung im Einzelfall anders entscheidet.

4.3 Beendigung und Aussetzung der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder bei rechtlicher Handlungsunfähigkeit für mehr als 18 Monate, ansonsten durch Austritt/Kündigung oder Ausschluss.

4.3.2 Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Austritt wird sofort wirksam, sofern der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit und in Abstimmung mit dem Vorstand die Zustimmung erteilt. Stimmt der Aufsichtsrat dem sofortigen Austritt nicht zu, so ist eine ordentliche Kündigung nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, die mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Kündigung in Form eines eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats beginnt, zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



- 4.3.3 Falls ein Mitglied gegen die Statuten oder verbindliche Richtlinien des Vereins verstößt oder den Interessen des Vereins schadet, kann der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes („Suspendierung“) beschließen. Vor einer Ruhendstellung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass Gefahr in Verzug besteht, wodurch die sofortige Wirksamkeit erforderlich ist, die Möglichkeit einzuräumen, vom Aufsichtsrat gehört zu werden und binnen einer vom Aufsichtsrat festgesetzten angemessenen Frist die festgestellten Unzulänglichkeiten nachweislich zu beheben. Im Einzelfall können zusätzliche Maßnahmen (wie Mediation) vor einem Ruhen der Mitgliedschaft einvernehmlich beschlossen werden. Im Zuge der Ruhendstellung ist dem Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte ruhen, nachweislich und unter Setzung einer Frist von maximal 12 Monaten mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen die volle Mitgliedschaft wieder hergestellt wird.
- Kommt das Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte ruhen, den gesetzten Bedingungen nicht oder nicht vollständig nach, so verweist der Aufsichtsrat die Angelegenheit mit einem schriftlichen Bericht an den Compliance Ausschuss der Generalversammlung. Dieser legt – nach nochmaliger Prüfung – die Angelegenheit mit einem Bericht über die vorgeworfenen Verfehlungen und einer konkreten Empfehlung der Generalversammlung zur Entscheidung vor.
- Die Generalversammlung gibt diesem Mitglied Gelegenheit, sich mündlich und schriftlich zu verteidigen, und beschließt dann entweder den Ausschluss des Mitglieds, die Fortsetzung der Suspendierung für einen weiteren festzulegenden Zeitraum, während dessen der Ausschuss für Mitgliedschafts & Versammlungsangelegenheiten gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Bemühungen des Mitglieds zur Behebung der aktuellen Gründe für die Suspendierung eng begleitet, oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft unter den von der Generalversammlung für angemessen erachteten Bedingungen, wobei für einen Ausschlussbeschluss eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 4.3.4 Das Mitglied ist sowohl vom Ruhen der Mitgliedschaftsrechte als auch vom endgültigen Ausschluss schriftlich nachweislich in Kenntnis zu setzen. Diese Information ist vom Vorstand in schriftlicher, nachweisbarer, Form vorzunehmen. Der Ausschluss ist mit der Zustellung des vom Vorstand kommunizierten Beschlusses der Generalversammlung an das Mitglied rechtswirksam.
- 4.3.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss der Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung an ein gemäß Art. 7 zu bildendes Schiedsgericht einlegen, hat aber während der Dauer des Berufungsverfahrens keinen Anspruch auf Aussetzung des Beschlusses.
- 4.3.6 Bis zum endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes und auch für den Fall des vorübergehenden Ruhens der Mitgliedschaftsrechte bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge unberührt.
- 4.3.7 Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes ist dieses verpflichtet, dem Verein (oder dem jeweiligen Mitglied, das die Zuwendung getätigt hat) alle Zuwendungen, die es von dem Verein oder von deren Mitgliedern erhalten hat und die noch nicht oder nicht im Sinne der gegenständlichen Statuten ausgegeben wurden, zurückzuerstatten, oder nach Ermessen des Vereins diesem (oder dem jeweiligen Mitglied, das die Zuwendung getätigt hat) das



ausschließliche und nicht durch Rechte Dritter eingeschränkte Veräußerungsrecht über die Vermögenswerte des Mitgliedes bis zur Höhe dieser Zuwendungen einzuräumen. Zu diesem Zweck hat das ausgeschlossene Mitglied ordentlich Rechnung über die erhaltenen und ausgegebenen Zuwendungen für den Zeitraum seit dem letzten im Sinne von Punkt 4.6.6.2 ordnungsgemäß vorgelegten geprüften Jahresabschluss zu legen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückerstattung und/oder Rechnungslegung nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Verein (oder das jeweilige Mitglied, das die Zuwendung getätigt hat) seine Rückforderungsansprüche gerichtlich einfordern.

4.3.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus welchem Grund immer sind sämtliche Rechte an den vom Mitglied benutzten Internet-Domain-Namen entschädigungslos auf den Verein zu übertragen.

4.4 Rechte der Mitglieder

4.4.1 Mitglieder sind nach ausdrücklicher Zustimmung des österreichischen Vereines SOS-Kinderdorf ermächtigt, dessen geschützte Wort- und Bildmarke im festgesetzten Ausmaß zu verwenden. Kein Mitglied ist berechtigt, die ihm eingeräumte Befugnis zur Benutzung der geschützten Wort- und Bildmarke an Dritte zu übertragen oder Dritten irgendwelche Benutzungsrechte einzuräumen. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft ist die Verwendung dieser Wort- und Bildmarke mit sofortiger Wirkung untersagt.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Benützung der Wort- und Bildmarke an Voraussetzungen zu binden und das Benützungsrecht aufzuheben bzw. einzuschränken, wenn diese Auflagen nicht eingehalten werden.

4.4.2 Mitglieder haben das Recht, die angebotenen Dienstleistungen und die unterstützenden Aktivitäten des Generalsekretariats sowie anderer Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Das Generalsekretariat ist verpflichtet, alle relevanten Informationen im Intranet des Vereins zu veröffentlichen und damit allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

4.4.3 Mitglieder des Vereins haben das Recht, alle offiziellen Informationen des Vereins, insbesondere einen Jahresbericht inklusive eines Finanzberichts, einen jährlichen Compliance-Bericht sowie Informationen über die Entscheidungen der Vereinsgremien und Protokolle der Generalversammlung des Vereins zu erhalten. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtung erfüllt wird.

4.4.4 Alle Mitglieder haben das Recht, durch ihre Repräsentanten an den Generalversammlungen des Vereins und der dort geleisteten Arbeit teilzunehmen sowie Kandidaten für die Positionen der Mitglieder des Aufsichtsrats und der von der Generalversammlung eingerichteten Komitees zu nominieren.

4.4.5 Das Stimmrecht in der Generalversammlung (einschließlich der Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder) steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht für Sitze im Aufsichtsrat lediglich denjenigen Vertretern der Mitglieder, die selbst in einem der leitenden Organe dieses Mitglieds tätig sind. Einschränkungen des Stimmrechtes i.S.d. Punktes 4.5 können in der Geschäfts- und Wahlordnung der Generalversammlung festgelegt werden.



- 4.4.6 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- 4.4.7 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Entwicklung von gemeinsamen verbindlichen Standards und der Föderationsstrategie mitzuwirken.
- 4.4.8 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- 4.5 Voraussetzungen der Ausübung der Mitgliedsrechte:**
- 4.5.1 Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen der Mitglieder, einschließlich der Einhaltung der von der Generalversammlung erlassenen Grundlagen, verbindlichen Richtlinien und der - vor der Übertragung dieser Befugnis an die Generalversammlung - vom (früheren) Internationalen Senat erlassenen verbindlichen Richtlinien;
- 4.5.2 die Vorlage des Jahresberichtes bis 31.3. eines jeden Folgejahres und des geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1.9. des Folgejahres, wie in Pkt. 4.6.6.1 und 4.6.6.2 geregelt;
- 4.5.3 die Anerkennung und Befolgung einer rechtskräftigen Entscheidung des Föderations-Schiedsgerichtes oder allenfalls eines staatlichen Gerichts in einem Streitfall der direkt oder indirekt zwischen Verein und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern entsteht;
- 4.5.4 die Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu den in der Mitgliedsbeitragsrechnung festgelegten Terminen, sofern nicht anders vom Aufsichtsrat entschieden;
- 4.5.5 dass die Mitgliedschaftsrechte nicht vorübergehend ruhen (4.3.3).
- 4.6 Pflichten der Mitglieder**
- 4.6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, die gemeinsame Marke, die in der Präambel beschriebenen Prinzipien und die in Art. 2 und 3 beschriebenen Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins, der Föderation und die gemeinsame Marke leiden könnten. Sie haben diese Statuten einschließlich ihrer Präambel sowie die Geschäftsordnung zu beachten und die Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane, einschließlich der von der Generalversammlung oder vom Internationalen Senat (bevor diese Kompetenz auf die Generalversammlung übergang) genehmigten und damit für alle Mitglieder verbindlichen Standards, die vom Generalsekretariat allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden, umzusetzen, sofern diese nicht der jeweiligen nationalen Gesetzgebung widersprechen.
- 4.6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den in der Mitgliedsbeitragsrechnung festgelegten Terminen zu entrichten. Die allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung, der konkret vorzuschreibende Mitgliedsbeitrag wird durch den Aufsichtsrat beschlossen.
- 4.6.3 Die Satzung des Mitgliedes darf den Vereinsstatuten und Vereinszielen nicht widersprechen,



sofern diese nicht der jeweiligen nationalen zwingend anwendbaren Gesetzeslage widersprechen. Jede Satzungsänderung oder neue Satzung eines Mitgliedes ist dem Chief Executive Officer unverzüglich bekanntzugeben und bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen Bestätigung. Im Konfliktfall wird die Angelegenheit an den Aufsichtsrat weitergegeben.

- 4.6.4 Durch die obigen Bestimmungen wird die Autonomie der Mitglieder nur insoweit beschränkt, als deren Statuten, Statutenänderungen, Maßnahmen, Beschlüsse und Verfahrensabläufe nicht mit dem Inhalt der Präambel und der Statuten des Vereins sowie mit den beschlossenen verbindlichen Grundlagen und Richtlinien übereinstimmen.
- 4.6.5 Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Entwicklung und Nachhaltigkeit des Vereins und der Föderation beizutragen, indem sie:
- die vom Aufsichtsrat oder der Generalversammlung genehmigten verbindlichen Grundsätze, Richtlinien, und Strategien umsetzen,
 - Ressourcen und Wissen mit anderen Mitgliedern teilen und diese unterstützen, dies falls erforderlich, auf der Grundlage einer Entscheidung ihres eigenen Vorstands.
- 4.6.6 Mitglieder sind verpflichtet, dem Generalsekretariat folgende Unterlagen jährlich oder nach Aufforderung vorzulegen:
- 4.6.6.1 einen Jahresbericht bis zum 31.3. des Folgejahres in der vorgeschriebenen Form inklusive eines Berichtes über ihre Compliance mit den verbindlichen Grundlagen und Richtlinien sowie über den Status der Strategieumsetzung; Änderungen bei Vorstandsmitgliedern und leitenden Mitarbeitern sind auch während des Jahres unverzüglich an das Generalsekretariat des Vereins zu melden;
- 4.6.6.2 eine von einer unabhängigen und international anerkannten Buchprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschlussrechnung, die den jeweils örtlich verbindlichen allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen und den von dem Verein festgelegten Richtlinien und Normen entspricht, bis zum 1.9. des Folgejahres;
- 4.6.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in diesen Statuten, insbesondere der Präambel, dargelegten Vision und Prinzipien sowie die für alle Mitglieder und SOS-Kinderdorf International verbindlichen Grundlagen und Richtlinien einzuhalten und zu fördern, insbesondere indem sie zur Entwicklung und Nachhaltigkeit der Föderation beitragen, indem sie Ressourcen und Wissen mit der Föderation und ihren anderen Mitgliedern teilen und diese unterstützen, falls erforderlich auf der Grundlage eines Beschlusses ihres eigenen Vorstands.
- 4.6.8 Die Mitglieder werden das Prinzip der Einheit der Föderation unter der gemeinsamen gemeinnützigen Zielsetzung beachten und die Unabhängigkeit anderer Mitglieder respektieren.
- 4.6.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrem lokalen Tätigkeitsbereich bestmöglich um die Einwerbung finanzieller Mittel (analog Punkt 0) zu bemühen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel effizient und verantwortungsbewusst zur Förderung der Ziele der des Vereins und der Föderation einzusetzen.
- 4.6.10 Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Umsetzung dieser Ziele starke Führungs- und Organisationsstrukturen auf- und auszubauen und dabei die Einhaltung guter Governance-



Standards sicherzustellen.

- 4.6.11 Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Aufnahme eines neuen Mitglieds erforderlichen Kriterien und Bedingungen auch weiterhin stets einzuhalten, allen ihren Verpflichtungen nachzukommen und auf ihren guten Ruf zu achten.
- 4.6.12 Im Falle von Untersuchungen durch die zuständigen Organe des Vereins haben die Mitglieder diesen Organen alle von denselben angeforderten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht zwingende lokal anzuwendende Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 4.6.13 Die Mitglieder sind verpflichtet adäquate Konzepte zum Kinderschutz, inklusive die regelmäßige Beurteilungen und Nachverfolgung von Risiken, Personalbeschaffung unter Berücksichtigung von Schutzprinzipien (Safeguarding), Schulungen, angemessene Vorbeuge- und Reaktionsmaßnahmen und ein Vorfallsmanagement zu implementieren.
- 4.6.14 Die Mitglieder sind verpflichtet ein lokales Ombudssystem oder eine adäquate Alternative zu implementieren.

Artikel 5

Vereinsorgane

- 5.1 **Die Organe des Vereins sind:**
 - 5.1.1 Die Generalversammlung (General Assembly)
 - 5.1.2 Der Aufsichtsrat (International Board)
 - 5.1.3 Der Vorstand (Executive Board)
 - 5.1.4 Das Schiedsgericht (Arbitration Tribunal), wenn es zusammentritt
 - 5.1.5 Die Prüfer (Auditors)
- 5.2 **Die Generalversammlung**
 - 5.2.1 Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern, vertreten durch je einen satzungsgemäß (bzw. im Sinne der Geschäftsordnung der Generalversammlung) bestellten Vertreter (Repräsentanten).
 - 5.2.2 Die ordentliche Generalversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Sie soll nach Möglichkeit abwechselnd als Präsenzversammlung (mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer) und als „virtuelle Versammlung“ stattfinden. Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. internationaler Reisebeschränkungen) kann auf Beschluss des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit dem Vorstand auch eine Generalversammlung, die als Präsenzversammlung vorgesehen war, als virtuelle Generalversammlung stattfinden.



Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird, sind für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung dieselben Regelungen einzuhalten, wie für eine Präsenzversammlung, bei der die physische Anwesenheit notwendig ist.

Bei einer virtuellen Versammlung soll eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit bestehen, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung folgen kann, und es in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Die Entscheidung, welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von dem Vorsitzenden der Generalversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Ausschuss für Mitgliedschafts & Versammlungsangelegenheiten zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der Föderation als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat der Vorsitzende der Generalversammlung seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch bei einer Generalversammlung, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird, den Repräsentanten einzelner Mitglieder die Möglichkeit gegeben werden, bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten, virtuell an der Versammlung teilzunehmen. In einem solchen Fall gelten die obigen Regelungen analog.

5.2.3 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Beilage der gewünschten Tagesordnung von 2/3 des Aufsichtsrats oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder sich anderweitig aus den vorliegenden Statuten oder aus dem österreichischen Vereinsgesetz ergibt. Außerordentliche Generalversammlungen finden, sofern nicht der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand anderes beschließt, als virtuelle Versammlungen statt.

5.2.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins nachweislich durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Generalversammlung einzuladen. Im Fall der ordentlichen Generalversammlung hat die Ladung mindestens 2 Monate, im Fall der außerordentlichen Generalversammlung mindestens 1 Monat vor dem Termin zu erfolgen.



- 5.2.5 Die Tagesordnung der Generalversammlung ist bei einer ordentlichen Generalversammlung allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung durch den Vorsitzenden der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen, bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung den Mitgliedern des Vereins spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss für Mitgliedschafts & Versammlungsangelegenheiten auf Vorschlag des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Generalversammlung erstellt. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung bzw. zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung beim Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Nur Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die von zumindest 1/10 der Mitglieder unterstützt werden und die in Übereinstimmung mit den Vereinsstatuten stehen, können Eingang in die Tagesordnung finden.
- 5.2.6 Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Durch Beschluss der Generalversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 gefasst wird, können jedoch zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, zu denen dann Beschlüsse gefasst werden können.
- 5.2.7 Teilnahmeberechtigt, allerdings nicht stimmberechtigt, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, leitende Vereinsangestellte, jeweils bis zu zwei weitere (neben dem Stimmberechtigten Repräsentanten) Delegierte der einzelnen Mitglieder und sonstige vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Generalversammlung geladene Gäste.
- 5.2.8 Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit je einer Stimme. Die näheren Bestimmungen darüber, wie und durch wen die Ausübung des Stimmrechtes des einzelnen Mitglieds erfolgen kann, wird in der Geschäftsordnung der Generalversammlung geregelt (siehe 5.3.1.5.)
- 5.2.9 Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung an einen zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Vertreter eines anderen Mitgliedsvereins ist zulässig. Eine Person kann maximal ein Stimmrecht neben dem eigenen ausüben.
- 5.2.10 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist bei Beginn der Generalversammlung die Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder nicht gegeben, tritt die Generalversammlung nach einer Wartezeit von zwei Stunden wiederum zusammen, wobei dann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.
- 5.2.11 Wenn in diesen Statuten oder im österreichischen Vereinsgesetz nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.2.12 Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. Der nähere Ablauf der



Generalversammlung und der dort geführten Debatten wird in der Geschäftsordnung (siehe 5.3.1.5) festgelegt.

- 5.2.13** Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretenden Vorsitzende/n. Auch der aktuelle Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) des Aufsichtsrats können zum Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) der Generalversammlung gewählt werden. Dieser Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, hat den Vorsitz in der Generalversammlung inne, dies mit Ausnahme der Wahlgänge, denen der Vorsitzende des Wahlausschusses (Election Committee) vorsteht. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz, ist auch dieser verhindert geht der Vorsitz an den an Jahren ältesten stimmberechtigten Repräsentanten eines Mitglieds in der Generalversammlung über – dies so lange, bis der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wieder in der Lage ist, das Amt zu übernehmen oder bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt grundsätzlich drei Jahre, jedenfalls aber bis zum Beginn jener Generalversammlung, in der ein Nachfolger gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2.14** Die Generalversammlung kann den gewählten Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter mittels eines, mit einfacher Mehrheit zu fassenden, Beschlusses abberufen.
- 5.2.15** Wird der Vorsitzende oder sein Stellvertreter abberufen, legt das Amt zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Amt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Bis dahin gelten die obigen Vertretungsregeln (5.2.13).
- 5.2.16** Mit der Wahl eines Repräsentanten eines Mitglieds zum Vorsitzenden der Generalversammlung ruht dessen Stimmrecht in der Generalversammlung. Das entsendende Mitglied wird so rasch als möglich einen neuen Repräsentanten für die Generalversammlung nominieren, der ab diesem Zeitpunkt das Stimmrecht für es ausübt. Ist in der Generalversammlung, in der ein Repräsentant einer Mitglieds-Organisation zum Vorsitzenden der Generalversammlung gewählt wird, ein anderer – bis dahin nicht stimmberechtigter – Delegierter der entsendenden Mitglieds-Organisation anwesend, geht das Stimmrecht auf denselben über. Ist mehr als ein solcher Delegierter anwesend, entscheidet der nunmehr gewählte Vorsitzende, auf welchen Delegierten das Stimmrecht übergeht.
- 5.2.17** Wird ein Repräsentant einer Mitglieds-Organisation zum stellvertretenden Vorsitzenden der Generalversammlung gewählt, hat dies vorerst keine Auswirkung auf das Stimmrecht. Nur in jenem Zeitraum, in dem der Vorsitzende verhindert ist und der Stellvertreter dessen Rolle aktiv ausübt, ruht das Stimmrecht. Die vorstehende Regelung betreffend den Übergang des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten gilt analog.

5.3 Aufgaben der Generalversammlung

- 5.3.1** Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr obliegen unter anderem die unter 5.3.1.1 bis 5.3.1.13 aufgezählten Aufgaben:
- 5.3.1.1** Genehmigung der Grundlagen (Statuten, Who We Are, Brand Foundation, Strategic Framework)



und Richtlinien (dies einschließlich aller späteren Änderungen), die für alle Mitglieder und für SOS-Kinderdorf International verbindlich sind im Einklang mit Punkt 4.4.7 sowie der Wahlordnung (Rules of procedure for Elections).

- 5.3.1.2 Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, wie in 4.2 und 4.3 beschrieben.
- 5.3.1.3 Die Wahl, Entlastung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 5.3.1.4 Die Beschlussfassung über die Änderung des registrierten Sitzes des Vereins sowie dessen Auflösung.
- 5.3.1.5 Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Generalversammlung und den Aufsichtsrat, sowie die Wahlordnung für diese Gremien.
- 5.3.1.6 Die Beschlussfassung über die Governance-Grundsätze und -Verfahren, insbesondere diesbezügliche Richtlinien (Policies), die die erwartete Governance für den Verein und deren Mitglieder festlegen.
- 5.3.1.7 Die Einsetzung ständiger Ausschüsse der Generalversammlung, insbesondere
- des Wahlausschusses,
 - des Compliance-Ausschusses und
 - des Ausschusses für Mitgliedschafts & Versammlungsangelegenheiten,
- und die Einsetzung von Ad-Hoc-Ausschüssen im Anlassfall sowie die Einsetzung und Abberufung von Mitgliedern dieser Ausschüsse, sowie die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnungen dieser Ausschüsse.
- 5.3.1.8 Die für alle Organe und Mitglieder bindende Beschlussfassung über erforderliche Maßnahmen in Zusammenhang mit Compliance-Verstößen, dies nach entsprechenden Untersuchungen und Vorschlägen des Compliance-Ausschusses.
- 5.3.1.9 Die Genehmigung des vom Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegten Rechenschaftsberichtes und des geprüften Rechnungsabschlusses für den Verein und für die von dem Verein geführten Einrichtungen sowie die Entgegennahme des Berichts der externen Rechnungsprüfer.
- 5.3.1.10 Die Entgegennahme des vom Vorstand erstellten und vom Aufsichtsrat nach Prüfung vorgelegten Lageberichtes, der Vorschau auf die zukünftige Tätigkeit des Vereins und des Budgets.
- 5.3.1.11 Die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze und Berechnungsmethoden zur Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Mitglieder.
- 5.3.1.12 Die Ernennung und Abberufung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers.
- 5.3.1.13 Die Beschlussfassung über den Rückzug aus bestimmten Regionen/Ländern, in denen SOS Kinderdorf International bisher mit längerfristigen Programmen und Zielen tätig war oder über die Aufnahme von Aktivitäten in Ländern/Regionen, in denen keine andere Mitglieds-Organisation mit



längerfristigen Programmen tätig ist.

5.4 Der Aufsichtsrat

- 5.4.1** Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 und maximal 13 Mitgliedern. Ein Sitz im Aufsichtsrat ist für SOS-Kinderdorf Österreich, den erst-gegründeten SOS-Kinderdorf-Verein, vorbehalten, welcher das diesbezügliche Aufsichtsratsmitglied nominiert. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl (oder – für den vorbehaltenen Sitz - Wieder-Nominierung) ist für eine zweite (letzte) Amtszeit zulässig.
- 5.4.2** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, welche/r den/die Vorsitzende/n im Falle dessen Verhinderung vertritt. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter, aus welchem Grunde immer, verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats interimistisch den Vorsitz.
- 5.4.3** Im Falle schwerwiegender Verletzung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, sonstiger schwerwiegender Verstöße gegen die verbindlichen Grundlagen oder Richtlinien des Vereins oder bei offenkundig längerfristiger Verhinderung bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben kann der/die (stellvertretende) Vorsitzende durch einen mit einer Mehrheit von 2/3 der übrigen Aufsichtsrats-Mitglieder zu fassenden Beschluss von diesem Vorsitzenden-Amt vorläufig suspendiert oder endgültig abberufen werden.
- 5.4.4** Der Aufsichtsrat tagt zumindest viermal jährlich (zumindest einmal pro Kalender-Quartal), die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuberufen.
- 5.4.5** Zum Mitglied des Aufsichtsrats können nur Mitglieder leitender Gremien eines Mitgliedes des Vereins gewählt werden. Ein späterer Verlust dieser Mitgliedschaft führt jedoch im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder (siehe Punkt 5.4.7) nicht zum Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Die Bestimmungen der Punkte 5.4.12 und 5.4.13 über die Suspendierung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt dadurch jedoch unberührt.
- 5.4.6** Die Wahl der Mitglieder wird durch den von der Generalversammlung eingesetzten Wahlausschuss vorbereitet, die näheren Details werden in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt. Im Interesse der Einhaltung des Vereinsprinzips der Diversität soll die Generalversammlung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder eine gerechte Verteilung der Mandate auf die Herkunftsregionen der Kandidaten sicherstellen.
- 5.4.7** Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied handelt als Mitglied eines kollektiven Gremiums des Vereins und lässt sich bei seinen Entscheidungen ausschließlich von den Interessen des Vereins leiten. Es unterliegt keinerlei Weisungsrechten desjenigen Mitglieds, das ihn für diese Funktion nominiert hat und kann von diesem Mitglied auch nicht aus dieser Funktion abberufen werden. Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind ausschließlich der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.
- 5.4.8** Die Mitglieder des Vorstands nehmen kraft ihres Amtes – mit Ausnahme der Beratungen über



Vorstandsangelegenheiten - an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sind jedoch dort nicht stimmberechtigt. Soweit erforderlich, kann der Aufsichtsrat aber die Vorstandsmitglieder auch auffordern, an den Beratungen über Vorstandsangelegenheiten teilzunehmen.

- 5.4.9** Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats - aus welchem Grunde auch immer – ausscheidet, wird in der nächsten Generalversammlung ein Ersatz-Mitglied für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Auch für diese Wahl gilt die Wahlordnung, dies einschließlich einer allenfalls bei der ursprünglichen Wahl vorgenommenen regionalen Zuordnung. Sinkt durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats die Zahl der verbliebenen Mitglieder unter 9 und findet nicht ohnehin innerhalb der nächsten 90 Tage eine Generalversammlung statt, so hat der Vorsitzende der Generalversammlung eine (außerordentliche) Generalversammlung zum Zweck der Wahl der erforderlichen Anzahl von Ersatz-Mitgliedern einzuberufen. Bis zur Durchführung dieser Wahl führen die verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrats ungeachtet der Unterschreitung der statutarisch vorgesehenen Mindest-Anzahl die Geschäfte weiter, fassen in dieser Zeit allerdings nur die in diesem Zeitraum dringend erforderlichen Beschlüsse.
- 5.4.10** Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit permanente oder Ad-Hoc-Ausschüsse einrichten oder auflösen, deren Geschäftsordnung beschließen sowie deren Mitglieder berufen und abberufen.
- 5.4.11** Sofern in den vorliegenden Statuten nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats durch einfachen Mehrheitsbeschluss bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.4.12** Im Falle schwerwiegender Verletzung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, sonstiger schwerwiegender Verstöße gegen die verbindlichen Grundlagen oder Richtlinien des Vereins bzw. eines allenfalls beschlossenen Code of Conduct oder bei offenkundig längerfristiger Verhinderung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Mitglied des Aufsichtsrats durch einen mit einfacher Mehrheit der übrigen Aufsichtsrats-Mitglieder zu fassenden Beschluss vorläufig suspendiert werden, sofern dieses Mitglied seine Funktion nicht von sich aus ruhend stellt. Dies soll insbesondere während laufender Untersuchungen der vorgeworfenen Verstöße geschehen. Die Suspendierung kann durch ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der übrigen Aufsichtsrats-Mitglieder jederzeit aufgehoben werden.
- 5.4.13** Ergibt eine Untersuchung der zur Suspendierung führenden Vorwürfe die Bestätigung derselben, fasst der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder dies nach vorheriger Befassung des Compliance-Ausschusses der Generalversammlung, den Beschluss, der Generalversammlung den Ausschluss des jeweiligen Mitglieds des Aufsichtsrats aus dem Aufsichtsrat zu empfehlen. Die Generalversammlung entscheidet über einen solchen Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3. Erst mit diesem Ausschluss gilt das entsprechende Aufsichtsrats-Mandat als vakant und ist eine Neuwahl durchzuführen.
- 5.4.14** Die Tätigkeit jedes Mitglieds des Aufsichtsrats soll einmal jährlich, die Tätigkeit des Aufsichtsrats als Gesamtgremium soll alle zwei Jahre einer Evaluierung unterzogen werden, die konsolidierten



Ergebnisse werden der Generalversammlung vorgelegt. Die Details dieser Leistungs-Evaluierung werden in der zu beschließenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

5.5 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 5.5.1 Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsorgan des Vereins und ist insbesondere für die Governance innerhalb des Vereins verantwortlich. Seine Mitglieder vertreten unterschiedliche Perspektiven und Interessenbereiche innerhalb des Vereins, repräsentieren jedoch keine bestimmten einzelnen Mitglieder oder Interessen. Sie sollen zusammenarbeiten um die Interessen des Vereins als Ganzes bestmöglich zu fördern.
- 5.5.1.1 Der Aufsichtsrat entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch diese Statuten, die Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Generalversammlung übertragen werden.
- 5.5.2 Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:
 - 5.5.2.1 die Prüfung von Anträgen auf Mitgliedschaft und von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Mitgliedern sowie von Austritten und die Vorlage des Prüfungsergebnisses an den Ausschuss für Mitgliedschafts & Versammlungsangelegenheiten gemäß den Bestimmungen der Punkte 4.2.1 und 4.3.
 - 5.5.2.2 Die Prüfung und Beschlussfassung betreffend die Suspendierung eines Mitglieds im Sinne der Bestimmung 4.3.3.
 - 5.5.2.3 Die Überwachung der Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Generalversammlung und der verbindlichen Grundlagen und Richtlinien und Policies durch den Verein und seine Mitglieder sowie die Übermittlung von Berichten über diesbezügliche Feststellungen an den Compliance-Ausschuss der Generalversammlung;
 - 5.5.2.4 Die Einreichung von Vorschlägen an die Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Rückzug aus bestimmten Regionen/Ländern, in denen SOS Kinderdorf International bisher mit längerfristigen Programmen und Zielen tätig war oder über die Aufnahme von Tätigkeiten in Ländern/Regionen, in denen eine längerfristige Aktivität nötig erscheint, wo bisher aber keine Mitglieds-Organisation tätig war.
 - 5.5.2.5 Die Auslegung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei deren Umsetzung;
 - 5.5.2.6 Interpretation und Ergänzung/Abänderung der Richtlinien und deren Umsetzungsregeln des Vereins in dringenden Angelegenheiten, wobei diese Entscheidungen bei nächster Gelegenheit der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind;
 - 5.5.2.7 die Genehmigung und Überwachung der Jahrespläne und -budgets von SOS Kinderdorf International – dies im Rahmen der jeweiligen Mittelzuweisung sowie die Übermittlung dieser Jahrespläne und -Budgets an die Generalversammlung (zur Kenntnisnahme). Der Aufsichtsrat darf keine Entscheidungen über Budget-Überschreitungen treffen, bevor nicht der CEO und der



Finanzausschuss einen Bericht vorgelegt haben, in dem die Überschreitung begründet wird und die administrativen und finanziellen Auswirkungen eines solchen Vorschlags erläutert werden.

- 5.5.2.8 Bestätigung und Vorlage des geprüften Jahresabschlusses des Vereins, des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungs- und Abschlussprüfer zur Beschlussfassung an die Generalversammlung;
- 5.5.2.9 Die Prüfung und Überwachung der vom Vorstand zu erstellenden Systeme zur Risiko-Beurteilung und zum Risiko-Management des Vereins sowie die Sicherstellung, dass der Verein über ausreichende Ressourcen verfügt, um seine satzungsgemäße Tätigkeit ausüben zu können.
- 5.5.2.10 Die Überwachung und Sicherstellung des Schutzes der Reputation und der Ressourcen des Vereins und der Reputation der Föderation;
- 5.5.2.11 die Vorlage von Vorschlägen an die Generalversammlung bezüglich der Beschlussfassung über die Globale Strategie, das Strategic Framework des Vereins, die diesbezüglichen Richtlinien, eines internationalen Beurteilungssystems für Finanzen und Buchführung und globale Governance-Standards.;
- 5.5.2.12 die Vorlage von Vorschlägen an die Generalversammlung in Bezug auf die verbindlichen Richtlinien der Föderation und die Genehmigung von verbindlichen Standards im Rahmen der verbindlichen Grundlagen und Richtlinien;
- 5.5.2.13 das Beschließen einer Geschäftsordnung für die Aufsichtsrats-Ausschüsse gemäß Pkt. 5.4.10, und für den Vorstand;
- 5.5.2.14 die Auswahl, Bestellung, Leistungs-Evaluierung und Kündigung der Mitglieder des Vorstands;
- 5.5.2.15 Die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands und die Behandlung von gegen den Vorstand gerichteten Beschwerden;
- 5.5.2.16 die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- 5.5.2.17 die Festsetzung und Vorschreibung der jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß Pkt. 4.6.2 und 5.3.1.11, dies auf der Basis der Empfehlungen eines allenfalls eingesetzten Finanz-Ausschusses;
- 5.5.2.18 Die vorübergehende Stundung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge (insbesondere bei bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während laufender Auseinandersetzungen über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge), die Gewährung von Zahlungserleichterungen (wie z.B. Ratenzahlungen), in enger Abstimmung mit dem Vorstand und die Entscheidung über die Suspendierung des Stimmrechts derartiger Mitglieder mit Zahlungsrückständen (4.5.4).
- 5.5.2.19 die Genehmigung der Beteiligung des Vereins an Kapitalgesellschaften gemäß Pkt. 3.1.13;
- 5.5.2.20 die Auswahl der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers), wenn dies noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist.



5.6 Vertretung des Vereins nach außen

- 5.6.1 Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Chief Executive Officer gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder, in Abwesenheit des Chief Executive Officers, gemeinsam durch die beiden anderen Mitglieder des Vorstands.

Mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2025 gilt folgende Neufassung von Art. 5.6.1, die den vorstehenden Wortlaut vollkommen ersetzt:

- 5.6.1 Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Chief Executive Officer gemeinsam mit dem Chief Program Officer.
- 5.6.2 In Abstimmung mit dem Chief Executive Officer und nach Absprache untereinander repräsentieren der Vorsitzende der Generalversammlung und der Vorsitzende des International Board die Föderation bei Veranstaltungen, in internationalen Organisationen und gegenüber den Mitglieds-Organisationen (dies etwa durch Teilnahme im Namen der Föderation und Präsentation der Positionen der Föderation) – dies jedoch, ohne dass ihnen dabei in rechtlicher Hinsicht Vertretungsmacht für den Verein zukommt.

5.7 Der Vorstand

- 5.7.1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und setzt sich zusammen aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Program Officer und dem Chief Operating Officer. Er wird vom Chief Executive Officer geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes sind bezahlte Angestellte des Vereins und die Vorgesetzten aller seiner Mitarbeiter. Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß Artikel 5.5.2.14 vom Aufsichtsrat bestellt und gekündigt, sohin im Ergebnis auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 5.7.2 Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrats, sowie für die Erfüllung der laufenden Aufgaben und die Geschäftsführung des Vereins.

Mit Wirkung ab 1. Dezember 2025 gilt folgende Neufassung der vorstehenden Art. 5.7.1 und Art. 5.7.2, welche die vorstehenden Regelungen vollkommen ersetzen:

- 5.7.1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und besteht aus dem Chief Executive Officer und dem Chief Program Officer. Er wird vom Chief Executive Officer als prima / primus inter pares geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes sind bezahlte Angestellte des Vereins und die Vorgesetzten aller seiner Mitarbeiter. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat gemäß Artikel 5.5.2.14 bestellt und gekündigt, sohin im Ergebnis auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 5.7.2 Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrats, sowie für die Erfüllung der laufenden Aufgaben und der Geschäftsführung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied hat je ein Ersatzmitglied zu ernennen. Ein Ersatzmitglied ist vor seiner Bestellung durch den Aufsichtsrat nicht Mitglied des Vorstandes und hat keine organschaftliche Vertretungsmacht, sondern vertritt den Verein im laufenden Geschäftsverkehr



nur aufgrund einer entsprechenden Vollmacht des Vorstandes. Falls ein ernanntes Ersatzmitglied dem Verein nicht mehr in dieser Funktion zur Verfügung steht, hat das Vorstandsmitglied, für welches das Ersatzmitglied ernannt wurde, unverzüglich ein neues Ersatzmitglied zu ernennen, das vom Aufsichtsrat gemäß der nachfolgenden Regelung im Falle der Verhinderung des betreffenden Vorstandsmitglieds bestellt werden kann.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied - aus welchen Gründen auch immer - dauerhaft oder für längere Zeit nicht in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen („verhindertes Vorstandsmitglied“), kann der Aufsichtsrat, um die Handlungsunfähigkeit des Vereins zu vermeiden und vorbehaltlich der Zustimmung des Ersatzmitglieds, auch ohne vorherige Durchführung eines formellen Auswahlverfahrens das Ersatzmitglied des verhinderten Vorstandsmitglieds zum amtierenden Vorstandsmitglied bestellen, bis das verhinderte Vorstandsmitglied wieder handlungsfähig oder dauerhaft ersetzt ist.

- 5.7.3 Der Vorstand hat für eine gesetzeskonforme Buchführung sowie Rechnungslegung i.S.d. § 22 Vereinsgesetz Sorge zu tragen.
- 5.7.4 Der Vorstand leitet das Generalsekretariat, welches gemäß Pkt. 3.1.7 den Mitgliedern des Vereins Unterstützung und Dienstleistungen bietet. Er unterstützt die Generalversammlung und den Aufsichtsrat bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands werden in der Geschäftsordnung, welche gemäß Pkt. 5.5.2.13 der Statuten zu beschließen ist, näher geregelt.
- 5.7.5 Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse, dies auch unter Hinzuziehung externer Experten, zu bilden. Er stellt für diese Ausschüsse eine Geschäftsordnung auf, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 5.7.6 Die Prüfer
- 5.8.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 5.8.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung von SOS KDI im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Ihnen sind von den anderen Vereinsorganen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 5.8.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und SOS KDI bedürfen, soweit sie nicht unmittelbar die Prüfung betreffen, der Genehmigung der Generalversammlung.
- 5.8.4 Außer durch den Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit) und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Rechnungsprüfers durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der an die Generalversammlung zu richten ist.



- 5.8.5 Erfüllt SOS KDI die Voraussetzung des §22 Abs 2 VerG 2002, ist stattdessen oder zusätzlich ein Abschlussprüfer zu bestellen. Es gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.

Artikel 6

Konfliktlösung

- 6.1 Die Schlichtung aller in dem Verein entstehenden Streitigkeiten soll im Geiste der Solidarität erfolgen. Gelingt dies nicht, ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes, kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff der ZPO.
- 6.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass der eine Streitteil den Vorsitzenden des Aufsichtsrats informiert und einen in der Generalversammlung wahlberechtigten Vertreter eines Mitgliedes des Vereins als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat daraufhin binnen 7 Tagen den anderen Streitteil davon zu verständigen. Der andere Streitteil hat innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen in der Generalversammlung wahlberechtigten Vertreter eines Mitgliedes des Vereins dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namhaft zu machen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat davon die beiden Schiedsrichter binnen 7 Tagen zu verständigen. Diese haben binnen 14 Tagen ab Verständigung einen Dritten in der Generalversammlung wahlberechtigten Vertreter eines Mitgliedes des Vereins zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Konflikts ist.
- Die gewählten Schiedsrichter müssen beiden Streitparteien gegenüber unabhängig sein, sie dürfen kein eigenes Interesse am Verfahrensergebnis haben und dürfen auch nicht den Anschein von Befangenheit haben. Sie müssen vielmehr als unabhängige Richter zu ihrer Entscheidungsfindung gelangen.
- 6.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder (virtuelle Anwesenheit reicht) mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 6.4 Handelt es sich bei dem Konflikt um einen solchen, für den eine Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist, so kann sich jede der Schiedsparteien nach verbandsinterner Entscheidung an das sachlich zuständige Gericht in Wien wenden.
- 6.5 Gerichtsstand für sämtliche Konflikte aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten ist Wien, Österreich. Dies gilt auch für den Fall, dass, aus welchem Grund immer, es nicht zu einer Entscheidung durch das Vereins-Schiedsgericht kommt. Es ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anzuwenden.



Artikel 7

Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung, an der mindestens 50% aller Mitglieder teilnehmen, mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- Nehmen weniger als fünfzig Prozent der Stimmberechtigten an der Versammlung teil, so wird innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einberufen, in der Beschlüsse mit 2/3- Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 7.2 Der letzte Aufsichtsrat hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Das im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vermögen ist vom Aufsichtsrat, der die Abwicklung des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand durchzuführen hat, einem Rechtsträger zu übergeben, der ausschließlich gemeinnützig und/oder mildtätig gemäß den §§ 34 ff österreichische Bundesabgabenordnung (BAO) im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Unterstützung von gefährdeten Familien sowie der Unterstützung Hilfsbedürftiger in Katastrophen- und Kriegssituationen tätig ist.

Artikel 8

Übersetzungen der Statuten

Der Verein stellt seinen Mitgliedern Übersetzungen dieser Statuten in Englisch, Französisch und Spanisch zur Verfügung. Im Falle einer strittigen Auslegung der Inhalte muss sich die endgültige Auslegung dieser Statuten auf die deutsche Originalversion stützen.

Artikel 9

Gültigkeit der Statuten

Verlieren eine einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Statuten ihre Gültigkeit, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Statuten trotzdem wirksam. Im Übrigen finden die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.